

92. Ist den Vorschriften des § 236 C.P.D. der Sinn und die Bedeutung beizulegen, daß der Cedent zu rein prozessualen Handlungen allein berechtigt bleibt, dagegen durch die Cession die Befugnis verliert, über das abgetretene Recht materiell zu verfügen?

IV. Civilsenat. Urtr. v. 7. Oktober 1897 i. S. C. (Bekl.) w. D. (Kl.).
Rep. IV. 43/97.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Der Sinn und die Bedeutung der in § 236 C.P.D. enthaltenen Vorschriften ist dahin festzustellen, daß der Cedent zu rein prozessualen Handlungen allein berechtigt bleibt, dagegen durch die Cession die Befugnis verliert, über das abgetretene Recht materiell zu verfügen. Der § 236 lautet:

„Die Rechtshängigkeit schließt das Recht der einen oder der andern Partei nicht aus, die in Streit befangene Sache zu veräußern oder den geltend gemachten Anspruch zu cedieren.

Die Veräußerung oder Cession hat auf den Prozeß keinen Einfluß. Der Rechtsnachfolger ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gegners den Prozeß als Hauptpartei an Stelle des Rechtsvorgängers zu übernehmen oder eine Hauptintervention zu erheben. Tritt der Rechtsnachfolger als Nebenintervenient auf, so findet der § 66 keine Anwendung.

Die Entscheidung ist in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar.“

Unbedenklich enthält die in Abs. 1 an die Spitze gestellte Vorschrift einen materiellrechtlichen Grundsatz, während die Bedeutung des Abs. 2 und sein Verhältnis zum Abs. 1 zweifelhaft und sehr bestritten ist. Nach der hauptsächlich von Gaupp (Civilprozeßordnung, zu § 236) vertretenen und von den Kommentatoren der Civilprozeßordnung Seuffert, Reindke, v. Bülow und Rah (zu § 236), sowie in den besonderen Abhandlungen von Arndt (Gruchot Bd. 22 S. 322), Zimmermann (Gruchot Bd. 28 S. 808), Mayer (Gruchot Bd. 33 S. 297) und Behrend (Gruchot Bd. 31 S. 458) gebilligten Ansicht — der sog. Strelebanztheorie — soll die Cession des Klagenanspruches dem Beklagten gegenüber während der Dauer des Prozesses auch civilrechtlich ohne Wirkung sein, Kläger nach wie vor zur Verfügung über den Anspruch befugt bleiben, und Beklagter nur den Kläger als seinen Gläubiger anzusehen haben, Beklagter auch im Falle des Unterliegens zur Leistung an den Kläger, und nicht an den Cessionar zu verurteilen sein. Dagegen hat Eccius (Preussisches Privatrecht 7. Aufl. Bd. 1 S. 671 flg.) folgende Auffassung von der Tragweite des § 236 entwickelt:

Die Cession habe auch im Prozesse materielle Wirkung. Der Cessionar sei der wahre Gläubiger und als solcher allein befugt, materiell-rechtliche Dispositionssakte über den Klagenanspruch vorzunehmen; Kläger bleibe lediglich formell Prozeßpartei und nur zu prozessualen Handlungen berechtigt. Materiell führe er aber den Streit als Vertreter des Cessionars und könne mit Rücksicht auf die Einwirkung der Cession jetzt seinen Antrag dahin modifizieren, daß der Beklagte zur Leistung an den Cessionar verurteilt werde, und dem Cessionar gegenüber sei er zu dieser Modifikation verpflichtet. Der Beklagte habe den Kläger trotz der Cession als seinen Prozeßgegner anzusehen und ihm gegenüber alle Prozeßhandlungen vorzunehmen. Unterliege der Beklagte, so sei er zur Leistung an den Cessionar, und nicht an den Kläger zu verurteilen.

Dieser Theorie sind im wesentlichen beigetreten (vgl. die Abhandlung von Reinhardt bei Gruchot Bd. 40 S. 71 flg.):

Dernburg, Lehrbuch des Preussischen Privatrechts 4. Aufl. Bd. 2 S. 203 Anm. 17; Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze 3. Aufl. S. 241; Kohler bei Busch, Zeitschrift für Civilprozeß Bd. 12 S. 97; Schollmeyer, Die Compensationsseinrede im deutschen Reichscivilprozeß S. 85; die jetzigen Bearbeiter des Allgemeinen Landrechts von Koch, Bd. 1 zu § 384 XI. I Tit. 11 Note 12; Kroll, Klage und Einrede S. 206; Stegemann bei Busch Bd. 17 S. 326, sowie die Kommentatoren der Civilprozeßordnung Förster, Struckmann-Koch, v. Wilimowski-Levy, Kleiner (zu § 236).

Von einer anderen Ansicht geht Endemann (Kommentar zur Civilprozeßordnung § 236) aus, indem er dem Cessionar gestattet, seine Rechte in einem selbständigen Prozesse zu verfolgen. Wach (bei Gruchot Bd. 30 S. 779 flg.) endlich hat eine zwischen den erstgenannten beiden Theorien vermittelnde Meinung dahin aufgestellt:

Der Cedent behalte alle Parteirechte und Parteipflichten. Der Schuldner könne ihn im Prozesse als seinen wahren Gläubiger ansehen, ihm auch gültig Zahlung leisten. Aber auch die außerhalb des Processes zwischen Schuldner und Cessionar geschlossenen Befreiungsakte seien gültig; der Schuldner könne dieselben im Prozesse wirksam geltend machen; ihm sei nur die Befugnis ver sagt,

auf Grund von Ansprüchen gegen den Cessionar dem Cedenten eine Widerklage oder eine Compensationseinrede entgegenzusetzen.

Von diesen Ansichten ist der von Eccius aufgestellten der Vorzug zu geben, da sie sowohl dem Wortsinne als dem Zwecke der Gesetzesbestimmung entspricht. Die Cession soll auf den Prozeß keinen Einfluß haben, und damit kann zunächst nur die formelle Prozeßführung gemeint sein, d. h. daß ungeachtet der Cession die bisherigen Parteien im Prozesse verbleiben und die zur Fortführung und Erledigung desselben nach der Prozeßordnung erforderlichen Handlungen vorzunehmen ebenso berechtigt wie verpflichtet sind. Der Zweck der Gesetzesbestimmung ist der, zu verhindern, daß durch die Cession die prozessualische Lage des Gegners verschlechtert werde, indem ein Gegner substituiert wird, der etwa unvernünftig ist oder nicht de veritate schwören kann. Zur Erreichung dieses Zweckes bedarf es einer Beschränkung der Befugnis des Cedenten zu außerprozessualischen Dispositionsakten über die abgetretene Forderung nicht. Eine solche würde auch der in Abs. 1 des § 236 getroffenen Bestimmung widersprechen, welche gerade die Zulässigkeit der Cession im Rechtsstreit befangener Forderungen, wie überhaupt der Veräußerung litigioser Sachen ausspricht, Cession und Veräußerung also für wirksam erklärt. Die von Gaupp und teilweise auch von Wach vertretene Auffassung, daß Veräußerung und Cession für den schwebenden Prozeß auch in materieller Hinsicht gänzlich einflußlos seien, führt notwendig zu dem Ergebnisse, daß Veräußerung und Cession dem Gegner gegenüber unwirksam sind, und es würde damit die Bestimmung des Abs. 1, welche die Thatsache des Cessionsaktes ausdrücklich als zu Recht bestehend anerkennt, durch den Abs. 2 wieder aufgehoben werden. Die in Abs. 2 ausgesprochene Einflußlosigkeit auf den Prozeß kann daher nur die prozessualischen Verhältnisse betreffen und nicht dazu bestimmt sein, das materielle Recht zu ändern. Es erscheint hiernach völlig zutreffend, wenn in der oben erwähnten Abhandlung von Reinhardt bei Gruchot Bd. 40 S. 83 ausgeführt wird, daß der Abs. 2 keine abändernde, sondern nur eine ergänzende Vorschrift bilde, daß der Abs. 1 die civilrechtliche Wirkung der Cession bestimme, aber nichts über die prozessuale sage, und daß diese Regelung dem Abs. 2 überlassen sei.

Die Auffassung, daß die Cession für den anhängigen Prozeß

auch in materieller Hinsicht einflusslos sei, findet ferner in der von den Vertretern dieser Ansicht in Bezug genommenen Praxis des Reichsgerichtes keine Stütze. In dem Beschlusse des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 12. Juni 1882,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 332,

wird bemerkt: „Es scheidet eine Partei durch die Veräußerung, bezw. Cession des Streitgegenstandes (abgesehen von den Modifikationen der §§ 237. 238 C.P.D.) aus dem Prozesse nicht aus; es erstreckt sich vielmehr — unter Fortdauer der ursprünglichen Parteirolle — die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit der in der Sache selbst — nicht der im Kostenpunkte — ergangenen Entscheidung auch auf den Erwerb der im Streite befangenen Sache, mag derselbe sein Recht vom Kläger, oder vom Beklagten ableiten (§ 236 a. a. D.).“ Und in dem Urtheile des I. Civilsenates vom 8. Februar 1888,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 420,

ist ausgeführt: „Der Bestimmung im § 236 Abs. 2 liegt eine sehr erhebliche Rücksichtnahme auf das Interesse des Prozeßgegners der über das Prozeßobjekt disponierenden Partei zu Grunde; durch eine solche Disposition soll die prozessuale Lage des Prozeßgegners nicht zu dessen Nachteil alteriert, der anhängige Prozeß soll vielmehr, unberührt durch eine solche Disposition, deren Gültigkeit dadurch nicht beeinflusst werden soll, unter den ursprünglichen Parteien zu Ende geführt werden. Ist also eine Forderung das Prozeßobjekt, so soll durch eine Disposition des Klägers über die litigöse Forderung die prozessuale Lage der beklagten Partei nicht verschlechtert werden.“ Weiderlei Erwägungen deuten offenbar dahin, daß der Abs. 2 des § 236 einschränkend in dem oben dargelegten Sinne ausgelegt ist. Wenn es sodann im Eingange der Entscheidungsgründe des Urtheiles des I. Civilsenates vom 5. Februar 1890,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 427,

heißt:

„Während das Berufungsgericht den vom Kläger wegen der im Laufe des Rechtsstreites erfolgten Cession der Klageforderung an B. in der Schlußverhandlung gestellten eventuellen Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Leistung an B. aus zutreffenden Gründen unbeachtlich gefunden hat, legt es . . .“,
so läßt sich aus den weiteren Ausführungen dieses Urtheiles nicht er-

sehen, worauf die gebilligte Zurückweisung des eventuellen Antrages beruht.

Der Umstand, daß Kläger nach stattgehabter Cession seinen Klageantrag nicht dahin abgeändert hat, den Beklagten zur Zahlung an die Cessionarin zu verurteilen, erscheint nicht von entscheidender Erheblichkeit. Abgesehen davon, daß hierbei zunächst nur das Verhältnis des Klägers zu seiner Cessionarin in Betracht kommt, und Kläger wegen Unterlassung der Modifikation des Klageantrages zunächst wegen etwaiger Nachteile aus seinem Verhalten der Cessionarin verantwortlich wird, so ist doch nach § 236 Abs. 3 C.P.D., und da keiner der in § 238 a. a. D. erwähnten Ausnahmefälle vorliegt, die Entscheidung in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar. Aus § 665 C.P.D. ergibt sich, daß die Cessionarin als Rechtsnachfolgerin des Klägers die von letzterem erstrittene Forderung geltend machen kann, ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtsnachfolge während des Rechtsstreites nach der Rechtshängigkeit, oder erst nach der Rechtskraft der Entscheidung erfolgt ist; zur Zwangsvollstreckung muß die Cessionarin jedoch eine für sie lautende vollstreckbare Ausfertigung gemäß §§ 665—667. 671 a. a. D. erwirken und hierzu ihre Rechtsnachfolge durch öffentliche Urkunden oder Gerichtsoffenkundigkeit nachweisen oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel klagen.

Vgl. v. Wilimowski u. Levy, Anm. 4 zu § 236 C.P.D.“ . . .